



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 1

erschienen am 14. Januar 2010

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
1. Haushaltssatzung des Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom	1
2. Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek	2
3. Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau	3
4. Sitzung der Schulverbandsversammlung Schulverband Mittelangeln	4
5. 1. Nachtragssatzung Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück	5
6. WBV Mehlby-Faulück – Bedingungen für die Versorgung	8
7. Haushaltssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd für 2010	11
8. Aufhebung der „Satzung für die Führung des Gebührenhaushalts „Abfall“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 27.09.1996“	12

Nichtamtlicher Teil:

1.

Haushaltssatzung
des
Hauptverbandes Goldebeker Mühlenstrom
für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

--10.780,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

--,-- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung	--1,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne	
Gewässereigenschaft	--,-- EURO/ha
Verwaltungskosten	--,90 EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-,-

§ 6

Als Hebetermin wird der 01.11.2010 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Goldebek, den 09. Dezember 2009

gez. Hinrich Christiansen
-Verbandsvorsteher-

2.

Haushaltssatzung
des
Wasser- und Bodenverbandes Goldebek
für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

--10.820,-- EURO.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

--,-- EURO.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **--,-- EURO.**

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	--10,-- EURO/Mitglied
Gewässerunterhaltung	--7,00 EURO/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	--,-- EURO/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

-, -

§ 6

Als Hebeterrmin wird der 01.07.2010 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Goldebek, den 09. Dezember 2009

gez. Hinrich Christiansen
-Verbandsvorsteher-

3. **Bekanntmachung**
des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau

Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau findet am

Freitag, dem 05.02.2010 um 10.00 Uhr
im „Landgasthaus Streichmühle“ in Dollerup

mit nachstehender Tagesordnung statt:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Bericht des Verbandsvorstehers
- 3.) Wahl des Verbandsausschusses
- 4.) Verschiedenes

Grundhof, den 08.01.2010

gez. K.-H. Diederichsen
Verbandsvorsteher

4. **Schulverband Mittelangeln**
Der Verbandsvorsteher

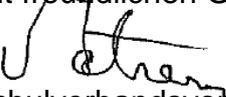
Satrup, 06.01.2010

Einladung
zur Sitzung der Schulverbandsversammlung
des Schulverbandes Mittelangeln
am 27. Januar 2010, um 19.30 Uhr
in der Aula der Astrid-Lindgren-Schule Sörup, Schulstraße 4a

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 2. Anträge zur Tagesordnung
 3. Protokoll der letzten Sitzung
 4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
 5. Durchführung einer Fragestunde für Gäste
 6. Beratung und Beschluss über die Umsetzung des Konzeptes zur Bewirtschaftung der Mensa im Schulzentrum
 7. Beratung und Beschluss über den Abschluss eines Vertrages zur Bewirtschaftung der Mensa
 8. Information über den Stand der Auftragsvergabe zum Neubau im Schulzentrum Satrup
 9. Beratung über die Installation einer Photovoltaik-Anlage im Schulzentrum
 10. Beratung und Beschluss über die Bestellung von Ersatzmitgliedern für den Schulleiterwahlausschuss
 11. Verschiedenes
- Unter Ausschluss der Öffentlichkeit
12. Personalangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen


Schulverbandsvorsteher

5.

1. Nachtragssatzung **zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlyby-** **Faulück vom 21. Dezember 2004**

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlyby-Faulück vom 23.11.2009 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) i. V. m. § 33 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlyby-Faulück folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Abs. 1 der Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

In § 6 Abs. 1 wird die Abkürzung „AGWVG“ durch die Worte „Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG)“ ersetzt.

Artikel 3

In § 10 Nr. 6 und Nr. 10 werden jeweils die Worte „der Jahresrechnung“ durch die Worte „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

Artikel 4

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.12. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum 31.12.2013 im Amt.

Artikel 5

Die Überschrift und Abs. 1 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches

und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen.. Das Rechnungsjahr / Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

Artikel 6

§ 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
(zu § 16 i.V.m § 6 Abs 4 LWVG)
Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.
- (2) Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (3) Er ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.“

Artikel 7

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
(Zu § 17 i.V.m § 6 Abs 4 LWVG)
Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung den Jahresabschluss zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist, insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.“

Artikel 8

In § 31 werden die Worte „Angestellte/n und Arbeiter“ jeweils durch das Wort „Arbeitnehmer“, ersetzt; im Klammerzusatz wird „BAT / BMTG“ durch „TVöD“ ersetzt.

Artikel 9

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für Bekanntmachungen (Satzungsänderungen s. § 33 Abs. 2) ist ein Hinweis im Schlei-Boten über den Ort zu veröffentlichen, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.“

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese erste Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung Rabenkirchen-Faulück, den 23.11.2009 gez. Dreyer Dreyer Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 25.11.2009 Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen
Ausgefertigt: Rabenkirchen-Faulück, den 27.11.2009 gez. Dreyer Dreyer Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 14.01.2010 Im Auftrag: gez. Ralf Petersen Ralf Petersen

6.

Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlby-Faulück mit Hinweisen und Preisen.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) deren §§ 2, 4 – 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück (WBV) und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Wasserpreis und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVB WasserV

a. Der Wasserpreis beträgt je cbm 0,66 €

Grundpreis der Wasserzähler

Qn 2,5 5,00 € Monat / Zähler

Qn 6 6,00 € Monat / Zähler

Qn 10 10,00 € Monat / Zähler

Qn 15 20,00 € Monat / Zähler

b. Der Wasserpreis bei Entnahme durch Standrohrzähler beträgt 0,66 €/cbm

Die Standrohrzählermiete 2,00 €/ Tag

c. Die Gemeinden haben dem WBV je Hydrant 56,00 € (plus gesetzliche MwSt.) im Jahr für die Unterhaltung und Reparatur zu erstatten.

d. Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises und des Grundpreises beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Der WBV führt aufgrund einer Jahresablesung eine Jahresverbrauchsabrechnung durch. Auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung wird $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages jeweils zum 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11. als Abschlagszahlung erhoben. Liegen keine Vorjahresergebnisse vor, wird der Abschlagsbetrag anhand vergleichbarer Grundstücke durch den WBV geschätzt.

3. Baukostenzuschüsse

§§ 3, 9 AVB WasserV

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Größe des Grundstückes des Anschlussnehmers.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 Abs. 4 AVB WasserV

- a. Der Anschlussnehmer hat dem WBV die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen. In jedem Fall wird verbandsseitig die kürzeste oder wirtschaftliche Leitungsführung zur möglichen Anschlussstelle gewählt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Arbeit zur Herstellung des Anschlusses.
- b. Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- c. Bei der Neuerstellung oder Änderung eines Grundstücks-/Hausanschlusses ist ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich zu den tatsächlich entstandenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses zu zahlen.
Das Entgelt beträgt für jedes anzuschließende Grundstück 7,5 % der tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.
- c. Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörenden Materiallieferungen.
- d. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der WBV angemessene Vorauszahlungen veranlassen.
Zur Zahlung dieser Vorauszahlung wird der Antragsteller gesondert aufgefordert.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2, § 33 Abs. 3 AVB WasserV

- a. Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage wie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- b. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung.

6. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVB WasserV

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

7. Verzugskosten § 27 Abs. 2 AVB WasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der WBV , wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25.-- €

8. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Preisen und Kosten für die Hausanschlüsse und ähnliche Leistungen wird nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 ab dem 01.07.2009 der ermäßigte Mehrwertsteuersatz erhoben. Der gleiche Mehrwertsteuersatz gilt für Wasserlieferungen.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) treten zum 01.01.2005 in Kraft.

Die in Punkt 2 a + b geänderten Preise, laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2008 treten am 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen in Punkt 7 + 8 treten am 01.07.2009 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, den 24.11.2009

Wasserbeschaffungsverband Mehlby–Faulück

Dreyer
Verbandsvorsteher

7.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des **Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd im Kreis Schleswig-Flensburg**
für das Haushaltsjahr **2010**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd vom **03.12.2009** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.282.300,- Euro
in der Ausgabe auf	1.282.300,- Euro
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,- Euro
in der Ausgabe auf	0,- Euro
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,- Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,- Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000,- Euro

§ 3

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2010** wird auf **0,21 Euro** je qm Schwarzdecke festgesetzt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am ----- - soweit erforderlich- erteilt.

Tolk, 03.12.2009

LS

gez. Gerdes
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 79 Abs.3 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen und zwar im Gebäude der Amtsverwaltung Südangeln, Außenstelle, Alte Dorfstr. 38, 24894 Tolk, Zimmer 2.

8.

Aufhebung der

„Satzung für die Führung des Gebührenhaushalts „Abfall“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 27.09.1996“

Der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 9.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die „Satzung für die Führung des Gebührenhaushaltes „Abfall“ nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 27.09.1996“ wird mit Wirkung vom 01.01.2009 aufgehoben.

gez. von Gerlach

von Gerlach
- Landrat -